

An die
Kommission für Rechtsfragen des
Ständerats

Per E-Mail:
info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 8. März 2024

Vernehmlassung zur Umsetzung der Standesinitiative SG 19.300 «Keine Verjährung für Schwerstverbrecher»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Januar 2024 haben Sie unsere Konferenz eingeladen, zur Umsetzung obgenannter Standesinitiative Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Bis vor geraumer Zeit war die Unverjährbarkeit dem schweizerischen Strafrecht fremd. Der Hauptgrund für die Verjährung liegt in der Natur des Strafrechtes: Auch die härteste Strafe kann geschehenes Unrecht nicht ungeschehen machen. Sie stellt höchstens einen Ausgleich zu schuldhaftem Verhalten der Täterin oder des Täters dar. Mit der Verjährung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass dieses gesellschaftliche Bedürfnis nach staatlichem Ausgleich und Strafe mit der Zeit nachlässt.

Erst durch Entwicklungen im internationalen Recht wurde die Unverjährbarkeit für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und bestimmte terroristische Verbrechen eingeführt, also für besonders schwere Straftaten, die in der Regel gegen eine Vielzahl von Personen begangen werden und einen terroristischen oder kriegerischen Hintergrund haben (vgl. Art. 101 Abs. 1 Bst. a – d StGB). Bei der Unverjährbarkeit solcher Straftaten steht das Bedürfnis nach Aufarbeitung der Vergangenheit im Vordergrund.

Mit der Einführung der Unverjährbarkeit bestimmter Straftaten, die an Kindern unter 12 Jahren begangen werden, wurde dieser Grundsatz durchbrochen und das System der Verjährung aufgeweicht. Die heutige Situation führt daher zu bedeutenden Widersprüchen, da beispielsweise ein an einem Kind unter 12 Jahren begangenes Sexualdelikt unverjährbar ist, während die Tötung desselben Kindes verjährt.

Obwohl die Unverjährbarkeit für Mord gemäss Art. 112 StGB auf den ersten Blick sinnvoll erscheint, lehnt die SSK die vorgeschlagene Änderung ab.

Zur Unverjährbarkeit von Straftaten ist grundsätzlich anzumerken, dass mit zunehmendem Zeitablauf das Bedürfnis nach staatlichem Ausgleich für das geschehene Unrecht abnimmt und sich die Voraussetzungen zunehmend verschlechtern, unter denen zuverlässige Untersuchungsergebnisse rechtsstaatlich einwandfrei erbracht werden können.

Das gilt insbesondere in Bezug auf Zeugenaussagen, da deren Verlässlichkeit durch Zeitablauf erheblich leidet¹.

Die Einführung der Unverjährbarkeit für Mord wird hauptsächlich mit der Entwicklung im forensischen Bereich, namentlich der DNA-Analyse, begründet. Beim Straftatbestand des Mordes kommt indessen hinzu, dass es sich um einen qualifizierten Tatbestand handelt, welcher auf innere Beweggründe zurückgeht, die auch durch neue Technologien kaum beweisbar sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass nach 30 Jahren wieder aufgenommene Strafverfahren in einem Freispruch wegen Verjährung münden, nur weil das Tatbestandselement der «Skrupellosigkeit» nicht nachgewiesen werden kann. Auch die Problematik bezüglich Zeugenaussagen spielt in die Spurenauswertung durch DNA-Abgleich hinein: Allfällige Treffer bedürfen immer der Verortung im Tatgeschehen. Dabei ist stets auch die Frage zu beantworten, wie die DNA einer Person auf die am Tatort sichergestellte Spur gelangt ist. Dies ist je nach Konstellation oder bei Fehlen weiterer objektiver Beweismittel durch die Einvernahme von Personen abzuklären. Je mehr Zeit vergangen ist, desto unzuverlässiger werden jedoch die Zeugenaussagen. Mit anderen Worten steigt auch hier mit zunehmendem Zeitablauf das Risiko von Aussagen ohne Beweiswert oder gar Falschaussagen und damit auch das Risiko von Fehlurteilen, weshalb wie einleitend festgehalten gegen die Unverjährbarkeit von Straftaten erhebliche rechtsstaatliche Bedenken bestehen.

Demgegenüber wurde in der parlamentarischen Diskussion für die Unverjährbarkeit von Mord geltend gemacht, dass die Zeit immer auf der Seite der Opfer stehen müsse. Gelingt es jedoch den Strafverfolgungsbehörden Jahrzehnte nach der Tat eine beschuldigte Person zu ermitteln, das urteilende Gericht qualifiziert indessen die angeklagte Tötung nicht als Mord, sondern «lediglich» als vorsätzliche Tötung, wird die beschuldigte Person wie bereits oben erwähnt vom Vorwurf des Mordes freigesprochen. Sofern eventualiter angeklagt, muss das Gericht das Verfahren wegen vorsätzlicher Tötung einstellen. Letztlich entscheidet mit anderen Worten stets die richterliche Qualifikation darüber, ob das Verfahren wegen Verjährung einzustellen ist, oder aber ein Urteil und gegebenenfalls eine mehrjährige, bis hin zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes ausgefällt werden kann.

Was den Mord betrifft, so gibt es keine belastbaren Hinweise darauf, dass viele StraftäterInnen aufgrund der Verjährung nicht mehr belangt werden konnten. Die Frist von 30 Jahren ist aus Sicht der Praxis ausreichend, damit die Justiz ihrem Auftrag nachkommen kann. Sollte der Gesetzgeber anderer Auffassung sein, dann müsste man unter Berücksichtigung der eingangs geschilderten rechtsstaatlichen Bedenken für Mord

¹ Ludewig Revital/Baumer Sonja/Tavor Daphna (Hrsg) - Aussagepsychologie für die Rechtspraxis - Zwischen Wahrheit und Lüge, Dike Verlag Zürich/St. Gallen

nicht auf die Unverjährbarkeit setzen, sondern eine längere Verjährungsfrist im Gesetz verankern.

Bezüglich der Verjährungsproblematik sollte sich der Fokus aus Sicht der SSK denn auch auf Folgendes richten:

Gewiss entgeht ein Mörder nach geltendem Recht 30 Jahre nach seiner Tat jeglicher Strafe. Wer eine vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB begangen hat, kann jedoch bereits nach 15 Jahren nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Obwohl es sich in beiden Fällen um eine vorsätzliche Tötung handelt, ist die Verjährungsfrist für Mord doppelt so lang, wie für eine einfache vorsätzliche Tötung. Letztere unterscheidet sich vom Mord jedoch einzig durch die fehlende Skrupellosigkeit bei der Tatbegehung.

Für vorsätzliche Tötung und für alle anderen besonders schweren Straftaten des Strafgesetzbuches wie Vergewaltigung ist aus Sicht der SSK die derzeit geltende Verfolgungsverjährungsfrist von 15 Jahren für Verbrechen gemäss Art. 97 Abs. 1 Bst. b StGB zu kurz.

Statt die Unverjährbarkeit für Mord einzuführen, regen wir an, die Fristen der Verfolgungsverjährung für alle schweren Straftaten, d.h. für Verbrechen, grundsätzlich zu überprüfen. Insbesondere sind die sehr unterschiedlichen Verjährungsfristen für Mord (30 Jahre) und vorsätzliche Tötung (15 Jahre) nicht gerechtfertigt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Michel-André Fels, Präsident

Kopie geht an:

Mitglieder SSK-CMP
Generalsekretariat KKJPD
Generalsekretariat KKPKS